Zeitschrift: Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 61 (2005)

Heft: 2

Artikel: Rechtschreibung in früheren Zeiten

Autor: Ziegler, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-421869

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtschreibung in früheren Zeiten

Von Ernst Ziegler

Wer sich ein Leben lang mit der deutschen Sprache befasst und Quellentexte vom 13. bis 19. Jahrhundert gelesen, exzerpiert und ediert hat, verfolgt mit Staunen und eher amüsiert den gegenwärtigen Streit um unsere Rechtschreibung und ihre Reform.

An einigen Beispielen soll im Folgenden ohne zu grosse Wissenschaftlichkeit dargetan werden, wie souverän unsere Altvordern einst mit der deutschen Sprache umgingen. Als ehemaliger Stadtarchivar (1971–2003) von St. Gallen habe ich die Exempel zum grösseren Teil aus stadtsankt-gallischen Quellen geschöpft.

Joachim von Watt und Wolfgang Fechter

«Dem fürsichtigen, fürnemen, ersamen unnd wysen Ambrosio Schlumpfen, diser Zyt Burgermaister der Statt zů Sannt Gallen», verehrte 1557, «zů ainem seligen nüwen Jar», Wolf Fechter eine Abschrift der Chronik des Stadtarztes und Bürgermeisters Joachim von Watt (1484–1551). «Noch by sinem Leben» hatte Vadian dem Gerichtsschreiber Wolfgang Fechter die Erlaubnis erteilt, seine Chronik abzuschreiben und sie guten, vertrauten Freunden zum Lesen zu geben. Diese erste Abschrift des Geschichtswerkes war 1549 vollendet, und Vadian schenkte sie dem Rat der Stadt. Im Seckelamtsbuch steht dazu, «mine Herren», d. h. der Rat, hätten Fechter zwölf Gulden geschenkt, «von wegen des Bůchs, so er geschriben hatt».

Was für ein Deutsch Joachim von Watt, genannt Vadianus, von Kaiser Maximilian I. 1514 gekrönter Poet, Doktor der Medizin, Rektor der Universität Wien, Gelehrter, Schriftsteller und schliesslich Reformator zu St. Gallen, schrieb, belegt eindrücklich die erwähnte Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen. In Fechters Abschrift oder «Reinschrift» lautet ihr Anfang folgendermassen: «Von anfang, gelegenhait, regiment, vnnd handlung der weit erkanten Frommen Statt zu Sannt Gallen: Die Werbhafft vnnd weit erkante Fromme statt zu Sannt gallen liegt nach dem gelend vnnd inhalts der alten marcken, im Oberturgouw, wie wyr vormals in der Histori Sannt gallen des Frommen ainsidels, durch gar alte brieffliche vnnd Sibenhundert Jårige vrkund bewyßen habend, hatt ain gar hailsam gelegenhait von gebirg, lufft, vnnd wasser, von zimlicher Fruchparkait, doch etwas ruher

Sprachspiegel 2/2005

ard vnnd gegen dem nider Turgouw verglichen nit so fruchtbar [...]».

Sowohl der Humanist Vadianus als auch der Gerichtsschreiber Fechter waren gelehrte und schreibgewohnte und -gewandte Leute, deren Texte von gebildeten Menschen gelesen und verstanden wurden. Dasselbe gilt für zwei auswärtige Sprachmeister des 18. Jahrhunderts.

Johann Anthon Patzaglia und Alexander Octavio Dolcetti

Im Juli 1708 erlaubte der Kleine Rat der Stadt und Republik St. Gallen dem Signore Giovanni Antonio Pazzaglia (deutsch Patzaglia) aus Genua, «sich etwas Zeit hier aufzuhalten, um die jungen Herren in italienischer und spanischer Sprache zu informieren». Gegen Ende des folgenden Jahres dedicierte Pazzaglia der Obrigkeit 36 Büchlein in italienischer Sprache, «darin der Stadt St. Gallen Rechtssaminen beschrieben» waren. Er bekam dafür 60 Louisblanc bzw. 122 Gulden und wurde aufgefordert, falls er diese Schrift «auch in Deutsch drucken lassen werde», solle er eine gleiche Anzahl ungebundene Exemplare in die Stadtkanzlei abliefern. Johann Antonio Novelli, genannt Pazzaglia, von Genua, italienischer und spanischer Sprachenmeister, starb 1710 in Zürich; im Totenbuch der Stadtkirchen ist er unter dem 5. Oktober eingetragen.

Die schon 1709 erwähnte deutsche Übersetzung des 250 Seiten umfassenden Büchleins «Sopra la lodabile republica e città di Sangallo, lettere di raguaglio» erschien erst 1718 mit dem Titel «Bericht Oder Send-Schreiben Die Löbliche Republic und Stadt St. Gallen Betreffend» (300 Seiten). Übersetzt hatte es Alexander Octavio Dolcetti, italienischer Sprachmeister aus Reims in der Champagne. Er schenkte dem Rat der Stadt 38 Exemplare und erhielt dafür 50 Gulden «aus dem Stadtsäckel».

In seinem neunten «Sendschreiben» oder Brief mit dem Titel «Von den Offentlich- Oder Allgemeinen Schulen, Und von den Musicalischen Academien, oder Versammlungen Zu St. Gallen» schrieb Patzaglia u.a.: «Die Gelehrsamkeit bleibt allezeit Gelehrsamkeit, und die Unwüssenheit bleibt Unwüssenheit, und man kan in einer sowol, als in der anderen die Boßheit erfinden, dann ehe und bevor das Schreiben in der Welt erdenckt war, hat man die Liebe, so wol als jetzunder, und vielleicht noch mehr gepflogen [...]»

Der auswärtige Professor schliesst seinen Bericht über die Schulen mit der Beschreibung des «Musicalischen Collegiums» zu St. Mangen und der Musik-

Sprachspiegel 2/2005 45

akademie im «Music-Hauß auf dem Boll» (Sängerhüsli). Dort versammeln sich, wie es wiederum buchstabengetreu heisst, «alle Academici ordentlich zweymal des Monats, um ihre kunstreiche Talenta, oder naturliche Gaaben, in der Music zu probieren, und bringen die Stunden, mit Aufmachen und Singen, auch mit Lust und Profit anmuhtig zu, sie unterlassen auch nicht sich allda mit einem Glaß guten Weins zuerquicken: Und damit ich auch wegen der Mühe, so ich gehabt, Gegenwärtiges zuschreiben, mich in etwas abkühlen und laben möge, so wil ich, so bald es versiegelt, und auf die Post gelegt wird, dessen auch eine halbe Maaß, auf Euer Gnaden Gesundheit trincken gehen.»

Das Stadtbuch von 1673

Sowohl der italienische Sprachmeister als auch sein gelehrter Übersetzer konnten guten Gewissens und ohne Skrupel wegen ihrer «fehlerhaften» Orthographie sich im Wirtshaus mit einem guten Glas Wein erquicken. Nur – die Stadtsatzungen waren zu beachten! Die hatte seinerzeit der in Basel ausgebildete Jurist Conrad Locher (1642–1686) nach wissenschaftlichen Grundsätzen zusammengestellt; im ersten Paragraph des Gesetzes «Von unmäßigen Trinckhen und Zehren» steht: «Es solle alles Zechen und Dempffen vormittag, auch daß Brantewein und Würmetwein trincken, es were bey den Küeffern, in offnen Herbergen, Zünfften, oder sonderbahren Häußeren, da man Wurmet und Brantenwein den Leüthen hingibt iedermänniglich abgestrickht und verbotten sein, Zebuß dem Gast an 1 lb. den. und der essen und Trincken aufgestelt hat 2 lb. den.» (lb den = Pfund Pfennig)

Das Stadtsatzungsbuch von 1673 konnte ich 1996 in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen nach den Richtlinien der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins (Kleinschreibung, nur Satzanfänge und Namen gross, Zusammen- und Getrenntschreibung sowie Zeichensetzung nach heutigem Gebrauch) herausgeben:

«Der X. theil Policeyordnung Der I. titul – Von unmässigen trinckhen und zehren

1. Es solle alles zechen und dempffen vor mittag, auch daß brantewein und würmetwein trincken, es were bey den küeffern, in offnen herbergen, zünfften oder sonderbahren häußeren, da man wurmet und brantenwein den leüthen hingibt jedermänniglich abgestrickht und verbotten sein ze

Sprachspiegel 2/2005

buß dem gast an 1 lb. den. und der essen und trincken aufgestelt hat 2 lb. den.

2. Und alßdann daß liederlich zechen bey vielen so gemein werden will, allermeist auch etwann von denen, die, nachdem sie alles durch den halß gericht, zuletst ihre weib und kinder dem stock, spital und anderen armen häüseren überlassen, so ist derenthalber angesehen, daß, wann ein solcher liederlicher gsell wegen zehrens gerechtfertiget und gestrafft worden, er aber umb diese erste verwahrnung und buß nichts geben wurde, man alßdann kein andere buß mehr nemmen, sonder auff andere mittel und straffen selbigen zu schuldigem gehorsam zu bringen wirt bedacht sein, die ihm wohl möchten zu schwehr werden.»

Wir wissen nicht, wie unsere Vorfahren im 17. und 18. Jahrhundert – von noch früheren Zeiten nicht zu reden – mit dieser ihrer Orthographie und Interpunktion zurechtgekommen sind. Die Quellen schweigen darüber, berichten uns aber, dass die Menschen damals, anders als wir Jetztlebenden, ganz andere und weit grössere Probleme (Krieg, Seuchen, Teuerung, Hungersnöte, Bettler- und Räuberwesen usw.) zu lösen und kaum Zeit und Geld hatten, sich mit der Rechtschreibung herumzuschlagen. Dass die damalige Obrigkeit, etwa der Amtsbürgermeister und andere Gnädige Herren der Stadt und Republik St. Gallen, Gescheiteres zu tun hatte, als ihren Untertanen in die Rechtschreibung «hineinzufunken», dürfen wir mit Fug und Recht annehmen: beispielsweise eine geschickte, das Ansehen der Stadt und deren Handel und Wandel fördernde Aussenpolitik zu betreiben.

* * * * *

Arthur Schopenhauer

Dass sich gelehrte Köpfe von Martin Luther bis Konrad Duden (1829–1911) mit der Rechtschreibung befasst haben, ist in meinem philologischen Zettelkasten wohl dokumentiert. Es seien daraus zwei in Sonderheit schöne Exempel angeführt:

Im handschriftlichen Nachlass des Philosophen Arthur Schopenhauer, dem wir die herrlichen Texte «Ueber die, seit einigen Jahren, methodisch betriebene Verhunzung der deutschen Sprache» sowie über Sprache und Worte, Schriftstellerei und Stil und über Lesen und Bücher verdanken, findet sich folgende «Vorrede zu opera omnia», zu den sämtlichen Werken:

Sprachspiegel 2/2005 47

«Erfüllt mit Indignation über die schändliche Verstümmelung der deutschen Sprache, welche, durch die Hände mehrerer Tausende schlechter Schriftsteller und urtheilsloser Menschen, seit einer Reihe von Jahren, mit eben so viel Eifer wie Unverstand, methodisch und con amore, betrieben wird, sehe ich mich zu folgender Erklärung genöthigt: Meinen Fluch über Jeden, der, bei künftigen Drucken meiner Werke, irgend etwas daran wissentlich ändert, sei es eine Periode, oder auch nur ein Wort, eine Silbe, ein Buchstabe, ein Interpunktionszeichen.»

Jacob Burckhardt

Der Basler Kulturphilosoph und Kunsthistoriker Jacob Burckhardt schrieb am 27. Juli 1856 dem Archäologen Ferdinand Keller in Zürich: «[...] Sodann habe ich noch ein Anliegen. Sie wissen, daß ich hier in Zürich mit allen Dingen einverstanden und zufrieden bin, mit Ausnahme des vielen Güllens und – der hiesigen Orthographie. Die Setzer verwandeln hier ungefragt jedes c in den fremden Namen in ein k, ich aber bin nicht gesonnen, mir von irgend einem Setzer orthographische Weisungen gefallen zu lassen und wäre Ihnen äußerst verbunden, wenn Sie Ihr Auge über der Correctur (nicht «Korrektur») walten ließen. Dieses hiesige k irritirt meine Nerven. Es wäre einmal ein würdiger Gegenstand einer Forschung der antiquarischen Gesellschaft den Schulfuchs zu ermitteln, der im vorigen Jahrhundert diese Specialität in Zürich aufgebracht und zum Gesetz gemacht hat. Mit der zunehmenden Europäisirung Zürichs muß dieser Mißbrauch ohnehin bald schwinden. Dann wird freilich auch das Trottoir des Zeltwegs gepflästert sein, etc. etc.» (Burckhardt war von 1855 bis 1858 Professor der Kunstgeschichte am Polytechnikum, der heutigen ETH, in Zürich.) 1875 schrieb Burckhardt dem Historiker Bernhard Kugler u. a.: «Kann man bei Herrn Seemann auch noch eine bessere Ausstattung und Correctur des Buches einbedingen als die der II. Auflage war – desto besser; vorzüglich möchte ich wünschen, daß nicht mehr irgend ein Leipziger Setzer über unsere Orthographie verfüge.»

Ich für meinen Teil möchte vorzüglich wünschen, dass nicht irgendein Schweizer Erziehungsdirektor über meine Orthographie verfüge.

Quellen und Literatur

Joachim von Watt (Vadian), Chronik der Äbte des Klosters St.Gallen, Erste und Zweite Hälfte, hg. von Ernst Götzinger, St. Gallen 1875 und 1877 (Deutsche historische Schriften, 1. und 2. Band).

48 Sprachspiegel 2/2005

Näf, Werner: Vadian und seine Stadt St.Gallen, Erster Bd.: Bis 1518, Humanist in Wien, Zweiter Bd.: 1518 bis 1551, Bürgermeister und Reformator von St. Gallen, St. Gallen 1944, 1957.

Ziegler, Ernst: Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten, St. Gallen 1983.

Patzaglia, Johann Anthon: Bericht Oder Send-Schreiben Die Læbliche Republic, und Stadt St. Gallen Betreffend, St. Gallen 1718.

Ziegler, Ernst: St. Galler Bibliothek, Ein Signore singt das Lob der Republik, Johann Anthon Patzaglia und seine Briefe über die Stadt St. Gallen von 1710/1718, in: St. Galler Tagblatt, St. Gallen, 4. März 1996, 158. Jg., Nr. 53.

Das Stadtbuch von 1673, bearb. von Ernst Ziegler unter Mitw. von Ursula Hasler mit einem Register von Anne-Marie Dubler, Aarau 1996 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil, Erste Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen, Zweiter Band).

Arthur Schopenhauer, Der handschriftliche Nachlass, hg. von Arthur Hübscher, Frankfurt a.M. 1975, 4. Bd., 2. Teil.

Jacob Burckhardt, Briefe, Vollständige und kritisch bearb. Ausgabe, Mit Benützung des handschriftl. Nachlasses, bearb. von Max Burckhardt, Basel 1955 und 1966, 3. und 6. Band.

Die Mitarbeiter des Hauptteils

Mario Andreotti, Prof. Dr., Birkenweg 1, 9034 Eggersriet

Jürg Niederhauser, Dr. phil., Vorstandsmitglied SVDS, Schwarztorstrasse 3, 3007 Bern

Ernst Ziegler, Dr. phil., Stadtarchivar, Oberhofstettenstrasse 26, 9012 St. Gallen

Sprachspiegel 2/2005 49